

Corona-Förderprogramme

Übersicht - Stand 14.01.2022



Hinweis: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.

Rheinland-Pfalz:

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

M 3: Kulturvereine für eine vielfältige Kultur

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind. Es werden Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten aufgefangen; max. 12.000.- €.

Antragsschluss verlängert bis 30. Juni 2022

<https://www.fokuskultur-rlp.de/>

Härtefallhilfen für Unternehmen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. Mit den Härtefallhilfen werden **ausschließlich betriebliche Fixkosten** ersetzt und sollen der Sicherung der Existenz eines Unternehmens dienen.

Ein Härtefall besteht, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Unternehmen keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat. Die Härtefallhilfen sind daher grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Zuschussprogrammen und dienen nicht der Aufstockung bestehender Hilfsprogramme.

Der Antrag muss über prüfende Dritte gestellt werden, dazu gehören: Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. oder einem vereidigten Buchprüfer. Die Beantragung der Härtefallhilfe ist für das antragstellende Unternehmen mit Kosten für den prüfenden Dritten verbunden.

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Rheinland-Pfalz/rheinland-pfalz.html>

Bund:

NEUSTART Kultur

Am 3.2.2021 hat die Bundesregierung beschlossen, **eine weitere Milliarde Euro** für NEUSTART Kultur in 2021 zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung zum Nachtragshaushalt 2021 am 21. April 2021 beschlossen, dass die Laufzeiten der einzelnen Förderlinien des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR bis Ende 2022 verlängert werden. Damit stehen die NEUSTART KULTUR Hilfsprogramme Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen auch bei weiteren Verschiebungen wirksam zur Verfügung. Jetzt werden rund **60 Teilprogramme** mit der zweiten Kulturmilliarde fortgesetzt und erweitert. **Fünfzehn Programme kommen neu hinzu**. Der Schwerpunkt der Förderungen liegt auf Hilfen für Künstlerinnen und Künstler sowie Stipendienprogrammen.

Der **Programmschwerpunkt** liegt mit bis zu 800 Millionen Euro im Bereich **„Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung“** und somit auf der individuellen Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen.

Bis zu 250 Millionen Euro sind für **„Stipendienprogramme“** vorgesehen und kommen somit unmittelbar einzelnen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturakteuren zugute.

Für den Programmbereich **„Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen“** stehen nun zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für Umbaumaßnahmen zum erhöhten Gesundheitsschutz bereit.

Die Antragsstellung und Mittelvergabe erfolgt wie im letzten Jahr über die Verbände, Dachorganisationen und die Kulturfonds, die derzeit ihre Konzepte ausarbeiten. Sobald diese bekannt sind, veröffentlichen wir sie hier.

1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

Derzeit keine aktuellen Programme

2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

Die Einrichtungen sollen neue Kulturprogramme entwickeln können, aus denen sich dann wiederum Auftragsmöglichkeiten für Künstler*innen ergeben. Zur Vereinfachung haben wir die Förderung nach **Sparten** aufgeteilt:

1. Spartenübergreifend (Seite 3)
2. Soziokultur (Seite 3)
3. Darstellende Kunst/Tanz (Seite 3-4)
4. Musik (Seite 4-5)
5. Bildende Kunst (Seite 5-6)
6. Literatur/Sprache (Seite 6)
7. Kino/Film (Seite 8)
8. Museen (Seite 8)

Sonstige Förderprogramme ab Seite 8; u.a.

Nicht alle aufgelisteten Förderinstitutionen erhalten ihre Mittel aus NEUSTART-Kultur; sie sind der Vollständigkeit halber trotzdem hier aufgeführt.

1. Spartenübergreifend

Derzeit keine aktuellen Programme

2. Soziokultur

Derzeit keine aktuellen Programme

3. Darstellende Kunst/Tanz

3.1 Fonds Darstellende Künste - TakeHeart

Vorbehaltlich des Zuwendungsbescheids der BKM gehen mit #TakeHeart sechs Förderprogramme an den Start, die unterschiedlichen Aspekten des künstlerischen Arbeitens gewidmet sind:

- Rechercbeförderung
Antragsfrist: 01.06.2022
- Residenzförderung
Antragsfrist: 01.02.2022
- Prozessförderung (zur Erarbeitung künstlerischer Produktionen)
Antragsfrist: 15.03.2022
- Wiederaufnahmeförderung
Antragsfrist: 01.03.2022
- Netzwerk- und Strukturförderung
Antragsfrist: 15.02.2022

<https://www.fonds-daku.de/takeheart/>

3.2 Nationales Performance Netzwerk

3.2.1 Stepping Out (5. Förderrunde)

Es sind vier Förderbereiche in der 5. Förderrunde ausgeschrieben.

Antragsfrist: 28.02.2022. Onlineformular offen ab Ende Januar 2022.

<https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>

3.3 Dachverband Deutschland e.V.

3.3.1 DIS-TANZ-START

Mit dem Förderprogramm soll jungen Tänzerinnen und Tänzern nach ihrer Ausbildung den Anschluss an die professionelle Tanzszenen in Deutschland ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind Theater, Produktionshäuser und Tanz- und Ballettensembles für eine Förderung von bis zu 2.000 Euro pro Monat für maximal zwölf Monate.

Das Programm richtet sich an Absolvent*innen der Jahrgänge 2019 bis 2021 mit Wohnsitz in Deutschland, die einen staatlich anerkannten Abschluss einer Ausbildung als Tänzer*in in Deutschland nachweisen können. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Aufnehmende Ensembles/Theater müssen in der Lage sein, die (zusätzlichen) Berufseinsteiger*innen fest anzustellen und einen Eigenanteil in Form der Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- (und Zusatz-)versicherung einzubringen. Registrierungsanträge und Förderanträge werden laufend entgegengenommen und bearbeitet. Der Dachverband Tanz Deutschland prüft die Anträge auf formale Kriterien und bittet in besonderen Einzelfällen eine Expert*innengruppe um eine fachliche Einschätzung. Nach erfolgreicher Prüfung und solange Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderzusage.

Die Förderanträge können aufgrund des kooperativen Ansatzes nur von den Ensembles/Theatern gestellt werden. Interessierte Absolvent*innen/Berufseinsteiger*innen müssen zuvor den Antrag auf Registrierung stellen.

Projektzeitraum: Es gibt keine Antragsrunden. Anträge können jederzeit gestellt werden, sie werden unmittelbar im Anschluss geprüft.

<https://www.dis-tanz-start.de/programm/allgemeine-informationen>

4. Musik

4.1 Deutscher Musikrat

Landmusik 2022

Das Förderprogramm wirkt in zwei Bereichen: Im Bereich Projektförderung können Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen für kulturelle Projekte im ländlichen Raum zwischen 2.000 und 10.000 € Fördermittel beantragen. Die Projektförderung richtet sich an Profis und Laien: Antragsberechtigt sind Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern oder Einzelpersonen, Kultur- und Bildungsinstitutionen (Musikschule, Kirche, Kulturverein, Schule, usw.) und kommunal oder bürgerschaftlich getragene Einrichtungen. Die Projekte und Veranstaltungen müssen zwischen April und September 2022 durchgeführt werden.

Ein weiterer Bestandteil des Programms ist die Auszeichnung „Landmusikort des Jahres“: einmal im Jahr werden 13 Kommunen und Landkreise aus dem ländlichen Raum für bereits laufende, kreative Ideen ausgezeichnet. Unter ihnen werden drei Bundespreisträger gekürt, die Preisgelder von 30.000, 20.000 und 10.000 € erhalten. Die vergebenen Preisgelder fließen in kulturelle Projekte vor Ort. Fortbildungsangebote runden das Programm ab: In Zusammenarbeit mit vier Landesmusikakademien werden Schulungen für haupt- und nebenamtliche Akteure angeboten.

Ausschreibung: 05.01. – 14.02.2022

<https://www.landmusik.org>

4.2 Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO)

Impuls

Das Programm IMPULS zielt darauf ab, dem Amateurmusizieren in ländlichen Räumen Impulse und Motivationshilfen zur nachhaltigen Stärkung und erhöhter Sichtbarkeit für den zeitnahen Neustart zu geben. Die Ensembles sollen zur schnellen Wiederaufnahme der Proben- und Konzerttätigkeit befähigt werden und Unterstützung bei durch die Pandemie beschleunigten Transformationsprozessen in den Bereichen (Wieder-) Gewinnung von Mitgliedern und Digitalität erhalten. Besonders begrüßt werden Projekte, welche unterschiedliche Akteur*innen vor Ort einbeziehen und Vernetzung sowie Wissenstransfer fördern.

Fördermittel können grundsätzlich ab einer Höhe von mindestens 2.500 Euro bis zu einer Höhe von maximal 15.000 Euro pro Antragsteller beantragt werden. Pro Antragsteller wird maximal ein Antrag aus diesem Programm bewilligt.

Ausschreibungsstart: 15.01.2022

<https://bundemusikverband.de/impuls/>

4.3 Initiative Musik gGmbH

Künstler*innenförderung

Die **Künstler:innenförderung der Initiative Musik** richtet sich an Solokünstler:innen und Bands und Autor:innen, die auf dem deutschen und internationalen Musikmarkt Fuß fassen wollen. Mögliche Fördergegenstände sind Komposition und Konzeption, Produktion und Aufnahme, Tonträgerherstellung, Videos und Contentproduktion, Promotion und Marketing, Tour sowie Proben für Studioproduktion und Konzerte. Dank NEUSTART KULTUR können wir für Künstler:innen und ihre professionellen Partnerunternehmen aktuell besondere Konditionen anbieten.

Ausschreibungsfrist: 19.01.2022

<https://www.initiative-musik.de/foerderprogramme/kuenstler/>

5. Bildende Kunst

5.1 Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler BBK

Modul C: Innovative Kunstprojekte – 2. Ausschreibung

Dieses Fördermodul dient der Weiterentwicklung künstlerischer Praxis und Präsentation. Drei Aspekte sollen für Konzeptentwicklung und Umsetzung maßgeblich sein:

1. Das Kunstprojekt schafft eine Interaktion zwischen Digital und Analog. Dies kann sowohl die künstlerischen Inhalte der entwickelten und/oder präsentierten Werke als auch deren Präsentation betreffen.
2. Die Umsetzung schließt mit einer Präsentation und Vermittlung sowie öffentlichen Rezeption des Werks/der Werke ab und regt so die öffentliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der präsentierten Kunst an.
3. Das Kunstprojekt kann auch innovative Formate erproben sowie diese zukunftsorientiert und damit nachhaltig vermitteln.

In Betracht kommen hier – auch – temporäre künstlerische Interventionen, Ausstellungen, Performances, die in Ausstellungsräumen oder im öffentlichen Raum für Interessierte zugänglich gemacht werden. Ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe der Projektförderung sind eine überzeugende künstlerische Qualität des konzipierten Vorhabens.

Innovative Kunstprojekte werden mit einem Zuschuss **bis zu 15.000 €** gefördert.

3. Ausschreibung: 03.01. – 20.02.2022

<https://www.bbk-bundesverband.de/projekte/modul-a-1-1>

5.2 Deutscher Künstlerbund e.V.

Modul D: Digitale Vermittlungsformate 3. Ausschreibung

Das Stipendium ist für bildende Künstler*innen bestimmt, um innovative Vorhaben im Bereich zeitgenössischer, digitaler und medienbasierter Kunst zu entwickeln. Das fünfmonatige Stipendium in Höhe von 6.000 € soll Künstler*innen die Möglichkeit geben, durch die Entwicklung und Realisierung digitaler Projekte oder durch die Erkundung des Digitalen innerhalb zeitgenössischer künstlerischer Praktiken neue Wege zu gehen. Es soll ebenso die Erschließung, Entwicklung, Fortführung und/oder Veröffentlichung und Vermittlung eigener digitaler Formate, Thematiken und Techniken ermöglichen.

Reflektiert werden können dabei:

1. Das Verhältnis von Gegenwartskunst, künstlerischer Forschung und digitaler Technologien
2. Das Selbstverständnis digitaler und sozialer Medien und ihr Verhältnis zum gesellschaftlichen und politischen Raum
3. Fragen digitaler Teilhabe
4. Das Verhältnis von künstlerischer Freiheit, Utopie und Digitalität
5. Kunst im Stadtraum und Prozesse der Digitalisierung

3. Ausschreibung startet **Ende 2021**

https://www.kuenstlerbund.de/deutsch/projekte/projekte-ab-2011/2021_neustart_bildende_kunst.html?home=true&anc=2724#anc2724

6. Literatur/Sprache

6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

6.1.1 Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnenautorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theaterstücke zwischen 1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorgesehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist auf 1 Million € begrenzt.

Antragsstart: 8. März 2021 Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/neue-perspektiven-fuer-dramatikerinnen-und-dramatiker/>

6.1.2 Autoren-Sonderförderung „Ausgefallen!“

Autoren (m/w/d) mit Neuerscheinungen wurden in den Jahren 2020/2021 besonders benachteiligt, da sie kaum Einnahmemöglichkeiten durch Veranstaltungen hatten und durch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit im Zeitraum nach dem Erscheinen weniger Buchverkäufe hatten. Im Förderprogramm „Ausgefallen!“ sollen diese Autoren eine Kompensation für Veranstaltungen erhalten, die wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden.

Bewerben können sich Autoren*innen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 ein deutschsprachiges literarisches Buch in einem Verlag veröffentlicht haben, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind oder ein eigenständiges Verlagsprogramm mit mindestens drei Autoren verlegen. Publikationen im Eigenverlag sind ausgeschlossen. Neben Belletristik (erzählende Literatur, Lyrik, Kinder- und Jugendbuch, grafische Literatur) werden auch Essayistik und literarische Biografien gefördert. Nicht gefördert werden Übersetzungen, Sachbücher, Fachbücher, wissenschaftliche Werke und dramatische Texte.

Zusätzlich müssen die Autor*innen im genannten Zeitraum zumindest vorübergehend Mitglied der Künstlersozialkasse gewesen sein. Alternativ kann der Nachweis von Einnahmen aus literarischer Tätigkeit (mind. 50% der Gesamteinnahmen) erfolgen. Auch müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihrer Publikation eine honorierte Veranstaltung oder Lesung gehabt hätten. Es wird pauschal pro Autor einmalig die Summe von 4.000 Euro gezahlt. Jeder Autor kann sich nur einmal bewerben.

Anträge können **ab dem 15.09.2021** gestellt werden. Eine Antragsfrist ist nicht veröffentlicht.

<https://deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/autoren-sonderfoerderung-ausgefallen/>

6.3 Deutscher Übersetzerfonds:

Das Förderpaket umfasst fünf Programme:

- Radial-Stipendien – für in der Bundesrepublik lebende Übersetzer*innen aus dem Deutschen in andere Zielsprachen
- Extensiv initiativ – für Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen
- Entwicklung innovativer, digitaler Formen der Sicherung und Vermittlung übersetzerischen Wissens in einer neuen Online-Plattformen

Antragsfristen: **unterschiedlich**

<http://www.uebersetzerfonds.de/#27/neustart-kultur-mit-impulsen-fuer-die-uebersetzungskultur->

6.4 VG Wort

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

7. Kino/Film

7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) Zukunftsprogramme I, II und III für Kinos

Die Bundesregierung stellt 2021 für das **Zukunftsprogramm Kino I** 25 Millionen Euro zur Verfügung. Das im August 2020 gestartete **Zukunftsprogramm Kino II**, für das Anträge bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt werden können, fördert Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie. Unterstützt werden außerdem zukunftsgerichtete Investitionen, die die Attraktivität der Kinos bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb stärken. 50 Millionen Euro sind für ein weiteres Hilfsprogramm, das **Zukunftsprogramm Kino III**, vorgesehen, das die Kinos mit Betriebskostenzuschüssen bei der Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Betriebs nach der pandemiebedingten Schließung unterstützen soll.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kino-film-1774326>

Achtung: Das Kulturministerium Rheinland-Pfalz übernimmt – wie im vergangenen Jahr – bis zu 50 Prozent des Eigenanteils der Programmkinos, die einen Antrag beim Bundesprogramm stellen. https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Formular_ZPKI_RLP.pdf

8. Museen

Derzeit keine Ausschreibung.

9. Bundesfinanzministerium:

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Wirtschaftlichkeitshilfe:

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert **ab dem 1. Juli 2021** Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können. Ab dem 1. August 2021 werden auch Veranstaltungen gefördert, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können.

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Gäste um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt.

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über diese IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden.

Ausfallabsicherung:

Größere Veranstaltungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich. Deshalb bietet der Sonderfonds des Bundes eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab möglichen 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (unter Corona-

Bedingungen) an. Die Ausfallabsicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb 80 Prozent der Ausfall- oder Verschiebungskosten, falls eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht oder erst später stattfinden kann. Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, **ab dem 1. September 2021** gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

Ähnlich wie bei der Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste an förderfähigen Kosten. Dazu zählen zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc.

Die Antragstellung ist auf folgender Seite möglich:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/>

10. Sonstige:

10.1 Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- **Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III plus**

Die Überbrückungshilfe III übernimmt **Fixkosten**, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Hier hat es Verbesserungen gegenüber der Überbrückungshilfe II gegeben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen, Umsetzung von Hygienekonzepten, Investitionen in Digitalisierung und Kosten für Abschreibungen.

Für **Unternehmen der Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft** wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine **Anschubhilfe** in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

Die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** kann zusätzlich **Ausfall- und Vorbereitungskosten**, für Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021, geltend machen.

Die Überbrückungshilfe III wird durch die **Überbrückungshilfe plus** ergänzt. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine **Personalkostenhilfe** bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Anstelle der „Restart-Prämie“ kann auch die Anschubhilfe (s.o.) weiter beantragt werden.

Die Überbrückungshilfe III kann nur über einen **prüfenden Dritten** beantragt werden.

Förderzeitraum Überbrückungshilfe III plus: 1. Juli bis 30. September 2021

Antragsfrist Ü III plus: 31. März 2022

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

- **„Neustarthilfe Plus für Soloselbständige“** – als Teil der Überbrückungshilfe III

Soloselbstständige können **50 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019** als **einmalige Betriebskostenpauschale** erhalten.

Am 15.6.2021 wurde beschlossen, die Neustarthilfe um die Monate Juli bis Ende September 2021 als **Neustarthilfe plus** zu verlängern und für diesen Zeitraum den Betrag auf max. 1.500.- € pro Monat/4.500.- € für die drei Monate zu erhöhen; also insgesamt max. 12.000.- € für diese neun Monate.

Ebenso ist es nun möglich für die Monate Oktober bis Dezember Neustarthilfe Plus zu erhalten.

Voraussetzung ist, dass sie ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu **mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit** erzielt haben. **Bsp.:** Bei einem Umsatz von 20.000.- € (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000.- € Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019 = 10.000.- €).

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 **um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen** ist. Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen; dies betrifft meist Schauspieler*innen. So werden kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen Einkünfte aus unständiger Beschäftigung den Umsätzen aus Soloselbstständigkeit gleichgestellt. Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit **nach dem 1. Oktober 2019** begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Beantragung Elster Zertifikat bei Zusammenveranlagten Personen:

Bei einem Elster-Zertifikat für Zusammenveranlagung kann es zu Problemen kommen. Nach Aussage des Finanzamtes gilt es, hier ein neues Zertifikat zu beantragen (etwa 10 Tage). Dies nennt sich ein neues „Steuernummernzertifikat“. Bei der Frage "für wen" ist hier unbedingt auszuwählen "für eine Organisation"! Dann wechselt das System von der SteuerID-Nummer auf die Steuernummer. Somit eröffnet sich ein neues Konto. Dies hat (soll) keine Nachteile auf die zukünftige Veranlagung haben.

Bitte das zuständige Finanzamt kontaktieren und/oder die Elster Hotline: 0261/20179279,

Weitere Kontaktnummern: <https://www.elster.de/eportal/infoseite/kontakt>

Antragstellung bis **31. März 2022**

Die Antragsstellung für den Zeitraum Juli bis September ist seit 15. Juli hier zu beantragen:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe-plus.html>

Das **Abrechnungsverfahren** für die Neustarthilfe plus finden Sie am Ende der Übersicht.

10.2 Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler*innen

Ältere Künstler*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Die Künstler*innen können eine solche Hilfe bei ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler*innen-Organisationen vorgeschlagen werden.

Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aeltere-kuenstlerinnen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c

10.3 Grundsicherung

Die Grundsicherung – auch Arbeitslosengeld II – betrifft den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt; eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden; in den ersten 6 Monaten auch in der tatsächlichen Höhe. Auch wird für die Dauer von sechs Monaten das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Man muss sich als Selbständige*r nicht arbeitslos melden; die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** gilt nur, wenn der **Antrag vor dem 31.12.2021** gestellt wird.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>
FAQs: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2>

10.4 BAFA-Beratungsförderung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Beratungskostenzuschüsse für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, bereit. Dabei gibt es drei Bereiche: „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ erhalten 90% Förderung der Beratungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 2.700 €. Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dabei genau definiert.

„**Jungunternehmen**“, die nicht älter als 2 Jahre sind, können zwischen 50 % und 80% (nach Bundesländern) erhalten. Bis zu 4.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Gründer einen Zuschuss zwischen 2.000.- € und 3200.- € erhalten.

„**Bestandsunternehmen**“, Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung.
Bemessungsgrundlage 3000.- €, Förderquote zwischen 50% und 80% je nach Bundesland.

Beratungsthemen können sein: Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise, Corona-Soforthilfe-Maßnahmen, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Erstellung von Businessplan, Aufbau einer Finanzierungsstrategie, Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie, Maßnahmen zur Digitalisierung, Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise.

Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

10.5 Künstlersozialkasse

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

10.6 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – Corona Soforthilfe-Kredite für gemeinnützige Unternehmen

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt **zinsgünstige Kredite** für Betriebsmittel und Investitionen an gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der andauernden Corona-Krise 2020 in Rheinland-Pfalz. In Kürze:

- für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Trägerschaft
- Kredithöchstbetrag von 800 TEUR pro Organisation
- Endkreditnehmerzinssatz fest 1,50% p. a.
- 100%ige Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
- Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung in einem Kredit möglich

Die Antragsfrist 30. November 2020 ist aufgehoben!

<https://isb.rlp.de/606-corona-soforthilfe-kredit-rlp-gemeinnuetzige-organisationen.html>

Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an meyer@kulturbuero-rlp.de sehr freuen.

Link zur jeweils aktuellen Übersicht: <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>

Abrechnung der „Neustarthilfe plus für Soloselbstständige“

Wann

Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Direktantragstellerinnen und Direktantragsteller: ab 29. Oktober bis 31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides (wenn die NSH nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde). Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung **über prüfende Dritte ist der 30. Juni 2022**.

Wo

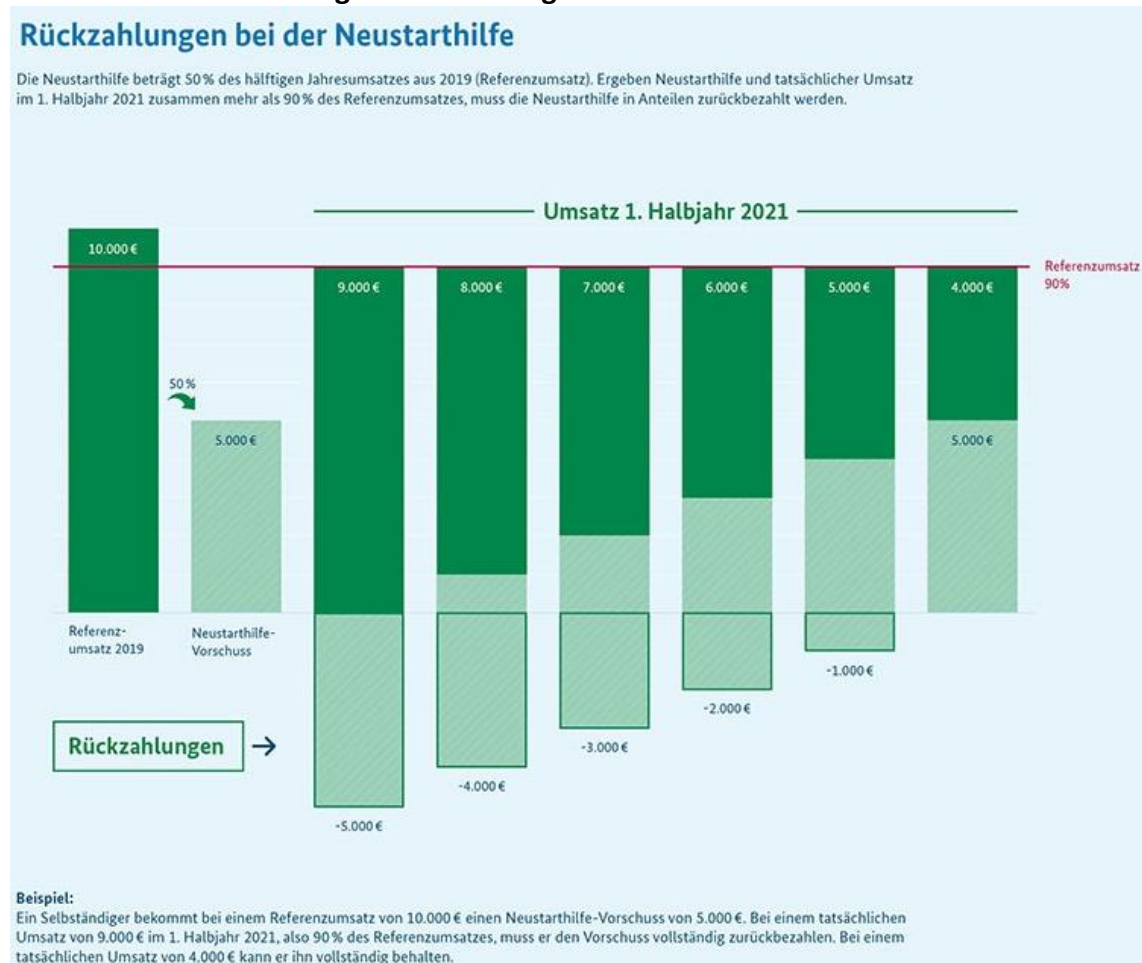
Endabrechnung erfolgt über das Endabrechnungsonline-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Wie

Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind Direktantragstellende verpflichtet, der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und nach Empfang des endgültigen Bescheids der zuständigen Bewilligungsstelle im Frühjahr 2022 die potentiell anfallenden Rückzahlungen bis zum 30. Juni 2022 zu überweisen.

Grafik zur Verdeutlichung der Umsatzangabe



Link zur Umsatz-Definition:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-3-5.html>

Wird der Zuschuss auf das Arbeitslosengeld beziehungsweise die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-5-8.html?cms_templateQueryString=&cms_gtp=2233534_list%3D5

Stipendien, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Umsätze.

Informationsportale und Beantragung

Auf der folgenden Seite finden Sie die wichtigsten Informationen zur Beantragung, ein kurzes Erklärvideo und FAQs:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/neustarthilfe-endabrechnung.html>

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. Bitte beachten Sie, dass nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung Neustarthilfe das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden kann.